

Stadt Fürstenuau



Steuergesetz

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz
(GKStG) des Kantons Graubünden

von der Gemeindeversammlung angenommen am:
17. Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Gegenstand	3
Subsidiäres Recht	3
II. Materielles Recht	3
Einkommens- und Vermögenssteuern	3
Handänderungssteuer	3
Liegenschaftensteuer	4
Erbschafts- und Schenkungssteuer	4
Hundesteuer	4
III. Formelles Recht	5
Behörden	5
Bezug	5
Entschädigung	6
IV. Schlussbestimmungen	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Die Stadt Fürstenuau erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) Eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) Eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) Eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) Eine Handänderungssteuer;
- e) Eine Liegenschaftensteuer;
- f) Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer;

² Die Stadt Fürstenuau erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Hundesteuer;

³ Überdies erhebt die Stadt Fürstenuau folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) Eine Beherbergungsabgabe;
- b) Eine Tourismusförderungsabgabe

Art. 2

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung der Stadt Fürstenuau legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 1.5 Prozent.

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1.5 Promille.

4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

Steuersatz

¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) Für den elterlichen Stamm 4 Prozent;
- b) Für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

5. HUNDESTEUER

Art. 7

Steuerobjekt

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Stadtgebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 8

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Stadt innert 30 Tagen zu melden.

Art. 9

Steuerbefreiung

Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der Hundehalter für die folgenden Arten von Hunden befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Einsatzfähige Suchhunde mit anerkannter Prüfung;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Geprüfte Schweisshunde.

Art. 10

Steuerberechnung

¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund CHF 80.00, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund;

- CHF 160.00 für den zweiten Hund
- CHF 210.00 für den dritten Hund
- CHF 360.00 für den vierten Hund
- CHF 500.00 für jeden weiteren Hund

Der Stadtrat kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Steuergesetz der Stadt Fürstenu

² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Stadtgebiet gehalten, ist die Steuer nur pro Rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

³ Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 11

Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet:

- a) Über Steuererleichterungsgesuche;
- b) Über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 12

Stadtsteueramt

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Steueramt der Stadt Fürstenu, soweit die Stadt hierfür zuständig ist.

² Das Steueramt der Stadt Fürstenu ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Stadt kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 13

Weitere Behörden

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer werden durch die Allianz Domleschg veranlagt.

2. BEZUG

Art. 14

Fälligkeit

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

² Die Fälligkeit der Liegenschaftsteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

⁶ Die Hundesteuern werden jeweils Ende Februar bzw. 30 Tage nach Einführung eines Hundes in die Stadtgemeinde fällig.

Steuergesetz der Stadt Fürstenuau

Zahlungsfrist

Art. 15

- 1 Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- 2 Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 3 Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- 4 Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.
- 5 Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Stadtrat die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- 6 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Steuererlass

Art. 16

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Stadtrat.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 17

Die Stadt Fürstenuau wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

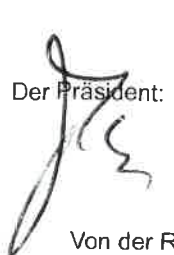
Art. 18

Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Gesetz wurde am 17. Dezember 2020 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

VORSTAND DER STADT FÜRSTENAU

Der Präsident:



Die Kanzlistin:



Von der Regierung genehmigt gemäss

Beschluss vom

von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 2.2.2021 Nr. 153/2021
Namens der Regierung

Der Präsident:



Der Kanzler/direktor:

